

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 6.9.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste im Juni 1997 in das Bundesgebiet ein und führte erfolglos ein Asylverfahren durch. Im Januar 1998 reiste er nach Schweden aus und versuchte dort, als Asylberechtigter anerkannt zu werden, was ihm jedoch nicht gelang. Am 16. Oktober 1998 reiste er gemäß einem Übernahmegesuch Schwedens erneut in das Bundesgebiet ein.

Seit August 2000 wird der Kläger im Bundesgebiet geduldet. Dabei wurde ihm ab Juni 2003 mit unterschiedlichen Auflagen zu seiner Duldung die unselbständige Beschäftigung bei bestimmten Arbeitgebern gestattet. Zuletzt versagte die Beklagte allerdings die Erteilung einer Arbeitserlaubnis bei Frau ... mit Bescheid vom 30. August 2006. Über die hiergegen erhobene Klage ist noch nicht entschieden worden.

Am 27. November 2006 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17. November 2006. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Januar 2007 ab mit der Begründung, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis komme nicht in Betracht, da der Kläger mit Strafbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 13. Dezember 2006 wegen Urkundenfälschung und vorsätzlicher falscher Versicherung an Eides statt zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 15 Euro rechtskräftig verurteilt worden sei.

Hiergegen ließ der Kläger Klage erheben mit dem Antrag, ihm eine Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise eine Duldung ohne Abschiebungsandrohung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Zugleich beantragte er die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Bevollmächtigten für das Klageverfahren. Er berief sich im Wesentlichen darauf, dass er seit über acht Jahren im Bundesgebiet lebe und in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehe. Er habe mehr als ausreichende

Deutschkenntnisse. Die Voraussetzungen für den Wohnraum erfülle er nur deshalb nicht, weil ihm die private Wohnsitznahme nicht gestattet worden sei. Der Strafbefehl stehe der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, da er erst nach dem Stichtag 17. November 2006 erlassen worden sei.

Das Verwaltungsgericht lehnte die Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 16. März 2007 ab mit der Begründung, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit dem Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17. November 2006 – Bleiberechtsbeschluss – sowie den vorläufigen bayerischen Bestimmungen zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses vom 21. November 2006 komme nicht in Betracht, da entgegen der Behauptung des Klägers kein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bestehe. Er wolle erst eine Beschäftigung aufnehmen. Außerdem sei er erheblich straffällig geworden. Da hinsichtlich der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens bzw. der letzten mündlichen Verhandlung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abzustellen sei, müsse der Strafbefehl vom 13. Dezember 2006 berücksichtigt werden. Der Strafbefehl stehe auch der Erteilung einer Duldung nach dem Bleiberechtsbeschluss entgegen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers vom 29. März 2007. Die Erfordernisse eines Beschäftigungsverhältnisses, ausreichenden Wohnraums und ausreichender Deutschkenntnisse seien anzunehmen. Der Strafbefehl stehe der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, denn nach der Rechtsauffassung des Bevollmächtigten des Klägers komme es auf den Stichtag 17. November 2006 an. Zudem liege ein Gesetzentwurf vor, nachdem „Verstöße bis zu 90 Tagessätzen“ der Anwendung des gesetzlichen Bleiberechts nicht entgegenstehen sollen.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

II.

Die Beschwerde ist unbegründet, weil das Verwaltungsgericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Bevollmächtigten für das Klageverfahren zu Recht abgelehnt hat. Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO, § 114 ZPO).

Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Beschluss zutreffend dargelegt, dass dem Kläger bereits deshalb keine Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17. November 2006 erteilt werden darf, da er gemäß der Ziff. 6.4 von dieser Regelung ausgeschlossen ist, weil er wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von über 50 Tagessätzen verurteilt worden ist. Bei ihm liegt auch keine Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Ausländergesetz oder dem Asylverfahrensgesetz vor, bei der ein Ausschluss erst bei einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen erfolgt, sondern er ist wegen Urkundenfälschung und vorsätzlicher falscher Versicherung an Eides statt verurteilt worden.

Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der gegen den Kläger erlassene Strafbefehl nicht deshalb unberücksichtigt bleibt, weil er erst am 13. Dezember 2006 erlassen worden ist. Der Bleiberechtsbeschluss selbst stammt vom 17. November 2006. In diesem Bleiberechtsbeschluss

wird des Öfteren auf den Stichtag 17. November 2006 verwiesen, soweit es um bestimmte Bedingungen geht, die zu erfüllen sind, um in den Genuss der Bleiberechtsregelung zu kommen. So wird z. B. hinsichtlich der Aufenthaltsdauer, der Sicherung des Lebensunterhalts, der Vollendung des 65. Lebensjahres und des Beginns der Frist, innerhalb der ein entsprechender Aufenthaltserlaubnisantrag gestellt werden kann, auf den 17. November 2006 abgestellt. In den Ziff. 4.3 und 9 wird dagegen für bestimmte Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf den 30. September 2007 abgestellt. Für die Regelung in Ziff. 6 zum Ausschluss eines bestimmten Personenkreises existiert allerdings keine Stichtagsregelung. Aus diesem Grund ist insoweit auf die allgemeinen Grundsätze im Verwaltungsstreitverfahren abzustellen, wonach bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen ist, soweit es um die Frage geht, ob schon aus Rechtsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder versagt werden muss (vgl. grundlegend BVerwG vom 28.1.1997 InfAuslR 1997, 240 = BayVBl 1997, 439 m. w. N.).

Nachdem bereits wegen der Verurteilung des Klägers die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht kommt und Streitgegenstand in diesem Verfahren allein eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob der Kläger die übrigen Erfordernisse nach dem IMK-Beschluss erfüllt.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Anders als das Prozesskostenhilfverfahren erster Instanz ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (vgl. BayVGh vom 3.6.1986 BayVBl 1987, 572).

Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich, weil nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1, Teil 5 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr von 50 Euro anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 2 VwGO).

Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 16.3.2007, Au 1 K 07.233